

# STATUTEN

## der BULGARISCHEN ORTHODOXEN KIRCHENGEMEINDE „Sveti Georgi der Siegreiche“ in der Schweiz

<b>Name und Sitz</b>	<p><b>Art. 1</b></p> <p>(1) Die am 15. September 2009 gegründete Kirchengemeinde „Sveti Georgi der Siegreiche“ ist ein Verein gemäss Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Baar.</p> <p>(2) Als christliche Gemeinde gehört sie zur Bulgarisch-orthodoxen Glaubensrichtung. Die Kirchengemeinde ist kanonisch der Bulgarischen Orthodoxen Kirche bzw. dem Bulgarischen Patriarchat untergeordnet und gehört zu der Bulgarischen West- und Mitteleuropäische Diözese</p> <p>(3) Die Kirchengemeinde ist im Handelsregister angemeldet. Jede Änderung der Mitgliedern des Vorstandes wird rechtzeitig im Handelsregister gemeldet.</p>
<b>Zweck</b>	<p><b>Art. 2</b></p> <p>(1) Die Kirchengemeinde bietet ihren Mitgliedern mit bulgarischen Herkunft und Sprache eine geistliche Heimat in der Schweiz. Ihre Tätigkeiten sind Gottesdienst, Seelsorge, Bildung und Religionsunterricht, soziale Hilfe sowie die Pflege heimatlicher Kultur.</p> <p>(2) Die Kirchengemeinde darf nach Genehmigung von dem Metropoliten von West- und Mitteleuropa der Bulgarischen Orthodoxen Kirche bulgarische orthodoxe Missionen in der Schweiz eröffnen.</p>
<b>Gemeinnützigkeit</b>	<p><b>Art. 3</b></p> <p>(1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.</p> <p>(2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Abfindungen, keine Kapitalanteile und auch keine Sacheinlagen zurück. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Sämtliche vorhandene oder in Zukunft zu erwerbende bewegliche oder unbewegliche Sachen bleiben Eigentum des Vereins der Bulgarische orthodoxen Kirchengemeinde „Sveti Georgi der Siegreiche“ Schweiz.</p> <p>(3) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen.</p> <p>(4) Geldsummen, die der Kirchengemeinde aus Schenkungen, Spenden, Gebühreneinnahmen, testamentarischen Nachlässen oder auf anderen gesetzlich zulässigen Wegen zufließen, sind ausschließlich unter Berücksichtigung der satzungsmäßigen Zwecke zu sammeln und zu verwalten.</p> <p>(5) Der Vorstand fertigt rechtzeitig den Budgetentwurf für das kommende Jahr und die Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben am Ende des Jahres.</p>
<b>Mitgliedschaft</b>	<p><b>Art. 4</b></p> <p>(1) Die Kirchengemeinde besteht aus Einzelmitgliedern, die stimm- und</p>

Präsidentin des Vereins:  
M. Tountova  
*/Unterschrift/*

- 1 -

Sekretär:  
I. Raykov  
*/Unterschrift/*

	<p>wahlberechtigt sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme.</p> <p>(2) Mitglied werden kann jede/jeder getaufte orthodoxe/r Christin/Christ, der wenigstens 18 Jahre alt und nicht einer anderen Kirchgemeinde zugehörig ist. Die Mitgliedschaft muss schriftlich erklärt werden.</p> <p>(3) Die Mitglieder haben das Recht, Gottesdiensten und Gemeindeveranstaltungen beizuwohnen sowie die Dienstleistungen der Gemeinde für sich und ihre Familien in Anspruch zu nehmen.</p> <p>(4) Jedes Mitglied verpflichtet sich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der West- und Mitteleuropäischen Diözese der Bulgarischen orthodoxen Kirche und seinem Metropoliten treu zu sein;</li> <li>- die kirchlichen und religiösen Verordnungen zu beachten;</li> <li>- den guten Namen des Vereines und deren Mitglieder zu schützen;</li> <li>- den Verein nicht für parteipolitische Zwecke zu benutzen.</li> </ul>
<b>Erlöschen der Mitgliedschaft</b>	<p><b>Art. 5</b></p> <p>(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, durch Übertritt in eine Kirchgemeinde anderer Konfession oder Herkunft, durch den Tod oder durch Ausschluss aus wichtigen Gründen durch den Vorstand. Ein solcher Ausschluss muss begründet werden. Bezüglich des Ausschlusses kann ein Entscheid der Kirchgemeindeversammlung verlangt werden.</p> <p>(2) Ein Austritt wird auf Ende eines Kalenderjahres gültig.</p>
<b>Organe der Kirchgemeinde</b>	<p><b>Art. 6</b></p> <p>Die Organe der Kirchgemeinde sind die Kirchgemeindeversammlung, der Vorstand und die Rechnungsprüfungskommission.</p>
<b>Kirchgemeindeversammlung</b>	<p><b>Art. 7</b></p> <p>(1) Eine ordentliche Kirchgemeindeversammlung findet einmal jährlich, spätestens bis Ende März statt. Die Einberufung erfolgt mittels schriftlicher Einladung durch den Vorstand unter Angabe von Zeitpunkt, Ort und Traktanden mit einer Frist von mindestens 2 Wochen.</p> <p>(2) Anträge der Mitglieder an die Kirchgemeindeversammlung sind dem Vorstand spätestens 4 Wochen vor der Versammlung schriftlich einzureichen und den Mitgliedern durch den Vorstand wenigstens 2 Wochen vorher zuzustellen.</p> <p>(3) Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern der Gemeinde und dem Priester.</p> <p>(4) Die Kirchgemeindeversammlung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- genehmigt den Jahresbericht des Vorstands, die Jahresrechnung und den Bericht der Rechnungsprüfungskommission,</li> <li>- entlastet den Vorstand,</li> <li>- genehmigt das jährliche Budget und legt den Mitgliederbeitrag fest,</li> <li>- wählt den Vorstand und dessen Präsidenten sowie die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission,</li> <li>- fasst Beschluss über Statutenänderungen und alle anderen ihr vorgelegten Anträge.</li> </ul> <p>(5) Die Kirchgemeindeversammlung entscheidet mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Abweichend davon braucht es für Statutenänderungen eine Zweidrittel-Mehrheit.</p> <p>(6) Vorsitzender der Kirchgemeindeversammlung ist der Präsident des Vorstandes.</p> <p>(7) Der Präsident des Vorstandes darf die Funktion „Vorsitzender“ (Versammlungsleiter), wenn nötig jemandem von den anderen Mitgliedern des Vorstandes oder des Priesters übergeben.</p> <p>(8) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu</p>

Präsidentin des Vereines:  
M. Tountova  
*/Unterschrift/*

- 2 -

Sekretär:  
I. Raykov  
*/Unterschrift/*

	<p>unterzeichnen.</p> <p>(9) Ausserordentliche Kirchgemeindeversammlungen werden auf Beschluss des Vorstands einberufen oder wenn es schriftlich von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Traktanden verlangt wird. Letzterem Ersuchen ist innert sechzig Tagen zu entsprechen.</p> <p>(10) Ausserordentliche Kirchgemeindeversammlungen können auch von dem Priester unter Angabe der Traktanden einberufen werden.</p> <p>(11) Im Falle, dass bei Eröffnung der Kirchgemeindeversammlung weniger als die Hälfte aller Mitglieder anwesend sind, wird die Sitzung um eine Stunde vertagt und in Anwesenheit von mehr als ein Drittel aller Mitglieder der Kirchgemeinde durchgeführt.</p>
<b>Vorstand</b>	<p><b>Art. 8</b></p> <p>(1) Der Vorstand besteht aus der Präsidentin/dem Präsidenten der Kirchgemeinde und bis 6 weiteren Mitgliedern. Er konstituiert sich selbst.</p> <p>(2) Die Vorstandsmitglieder werden anlässlich einer ordentlichen Kirchgemeindeversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt.</p> <p>(3) Vorsitzender des Vorstandes ist der Präsident.</p> <p>(4) Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 2/3 der Mitgliedern und der Priester.</p> <p>(5) Der Priester hat Veto-Recht, falls Beschlüsse im Widerspruch zu Glaubenswahrheiten, kirchlichen oder religiösen Verordnungen stehen.</p>
<b>Aufgaben des Vorstands</b>	<p><b>Art. 9</b></p> <p>(1) Der Vorstand leitet administrativ die Gemeinde, bestätigt und unterstützt den Priester in dessen Aufgaben und Verpflichtungen, nimmt die Anliegen der Mitglieder für das Gemeindeleben entgegen, bereitet die Kirchgemeindeversammlungen vor.</p> <p>(2) In die Zuständigkeit des Vorstandes fallen alle Aufgaben, die nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind.</p> <p>(3) Der Vorstand sorgt für die Einhaltung der Statuten und die Durchsetzung der Beschlüsse der Vereinsversammlung; er ist dafür besorgt, dass die vorhandenen Mittel wirtschaftlich und sparsam verwendet werden.</p> <p>(4) Der Vorstand führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögenslage des Vereins. Es finden die Vorschriften des Obligationenrechtes über die kaufmännische Buchführung Anwendung.</p> <p>(5) Der Vorstand kann zur Führung der laufenden Tagesgeschäfte einen Geschäftsführer beauftragen, welcher nicht Mitglied des Vereins sein muss.</p> <p>(6) Der Vorstand führt Inventarbuch.</p>
<b>Rechnungs-prüfungs-Kommission</b>	<p><b>Art. 10</b></p> <p>(1) Die Rechnungsprüfungskommission wird durch die Kirchgemeindeversammlung eingesetzt und bestätigt. Sie prüft die ihr durch den Vorstand vorgelegte Jahresrechnung und übergibt diese der Kirchgemeindeversammlung zur Genehmigung. Sie besteht aus 3 Mitgliedern und wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt.</p> <p>(2) Die Mitglieder dürfen nicht dem Vorstand angehören.</p> <p>(3) Die Kommissionsmitglieder überprüfen die Unterlagen des Vorstandes unabhängig voneinander und erstellen Berichte über die Tätigkeit des Vereines, die nach einer Beratung mit dem Vorstandsvorsitzenden der Mitgliederversammlung vorgelegt werden.</p>

Präsidentin des Vereins:  
M. Tountova  
*/Unterschrift/*

- 3 -

Sekretär:  
I. Raykov  
*/Unterschrift/*

<b>Priester</b>	<b>Art. 11</b> Der Priester wird von dem Metropoliten von West- und Mitteleuropa der Bulgarischen Orthodoxen Kirche eingestellt und entlassen.
<b>Aufgaben und Rechten des Priesters</b>	<b>Art. 12</b> Der Priester ist: (1) Ehrenvorsitzender der Kirchgemeinde (2) für alle religiösen Belange der Kirchgemeinde verantwortlich (3) er vertritt diese im orthodoxen Priesterkonvent und gegenüber den religiösen Leitungsgremien der Landeskirchen (4) für seine geistlichen Aufgaben ist er dem zuständigen Bischof gegenüber verantwortlich (5) Aufgrund seines Amtes nimmt er mit Stimmrecht an den Sitzungen von Vorstand und Kirchgemeindeversammlung teil. (6) Der Priester erhält finanzielle Unterstützung von der Kirchgemeinde. Diese finanzielle Unterstützung ist basiert auf dem jährlichen Budget der Kirchgemeinde und genehmigt von der Kirchgemeindeversammlung. (7) Der Priester leitet geistlich die Gemeinde, nimmt die Anliegen der Mitglieder und leitet sie an den Vorstand weiter.
<b>Mitgliederbeitrag und Zuwendungen</b>	<b>Art. 13</b> (1)Die Kirchgemeinde finanziert sich von den Mitgliederbeiträgen sowie von freiwilligen Zuwendungen seitens ihrer Mitglieder. (2)Der Vorstand schlägt die Mindesthöhe eines jährlichen Mitgliederbeitrages vor, der von der Kirchgemeindeversammlung zu genehmigen ist. Es wird dabei zwischen Einzelpersonen und Familien unterschieden. (3)Die Kirchgemeinde kann Schenkungen und Vermächtnisse entgegennehmen. Diese sollen stets vom Gemeindevermögen getrennt bleiben. Sie werden aufgrund ihrer Zweckbestimmung verwendet. (4)Für die Verbindlichkeiten der Kirchgemeinde haftet nur das Gemeindevermögen.
<b>Fehlende Bestimmungen</b>	<b>Art. 14</b> Bei Widersprüchen zu anderen Reglementen haben diese Statuten Vorrang. Wo diese Statuten keine Bestimmungen vorsehen, sind die Vorschriften in Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches massgebend.
<b>Auflösung der Gemeinde</b>	<b>Art. 15</b> (1)Die Auflösung der Kirchgemeinde kann durch den Vorstand oder durch 2/3 der Mitglieder beantragt werden. (2)Beschlussfähig ist eine Kirchgemeindeversammlung, an der mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Das Quorum für einen Auflösungsentscheid beträgt zwei drittel der anwesenden Stimmberechtigten. (3)Ein allfällig verbleibendes Vermögen geht an die Bulgarische Orthodoxe Kirche an die Diözese von West- und Mitteleuropa der Bulgarischen Orthodoxen Kirche (Nr. 95 VR 17 000 NZ des Amtsgerichtes Berlin-Charlottenburg, und Steuernummer 27/656/53868 des Finanzamtes für Körperschaften I in Berlin).

Präsidentin des Vereins:  
M. Tountova  
/Unterschrift/

- 4 -

Sekretär:  
I. Raykov  
/Unterschrift/

<b>Schlussbestimmungen</b>	<b>Art. 16</b> Diese Statuten wurden an der Kirchgemeinde-versammlung Bulgarisch-orthodoxen Kirchgemeinde „Sveti Georgi der Siegreiche“ vom 18. März 2018 genehmigt und ersetzen die Statuten vom 15. September 2009.
----------------------------	---

Präsidentin des Vereins:  
M. Tountova  
*/Unterschrift/*

- 5 -

Sekretär:  
I. Raykov  
*/Unterschrift/*